

Flächennutzungsplanänderung "Gesundheitszentrum" Völklingen



Flächennutzungsplan

"Sonderbaufläche Klinik",
"Lärmschutz beachten"

statt

"Fläche für Gemeinbedarf/
gesundheitlichen Zwecken dienende
Einrichtung" und "Grünfläche/ Sportplatz"

**Änderung
Völklingen
im Bereich "Gesundheitszentrum"**



**Sonderbaufläche/ Klinik
Lärmschutz beachten**

STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung	am 25.11.2002
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 24.02.2003 bis 28.03.2003
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 31.01.2003
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 15./16.02.2003
öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 24.02.2003 bis 28.03.2003
Planbeschluß	vom 09.05.2003

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 14.05.2003
Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert

Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 17.07.03

Az.: C11-655/03 Pr

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

[Signature]
SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 1024 61
Techn. Ang. 66024 Saarbrücken

Der Minister für Umwelt

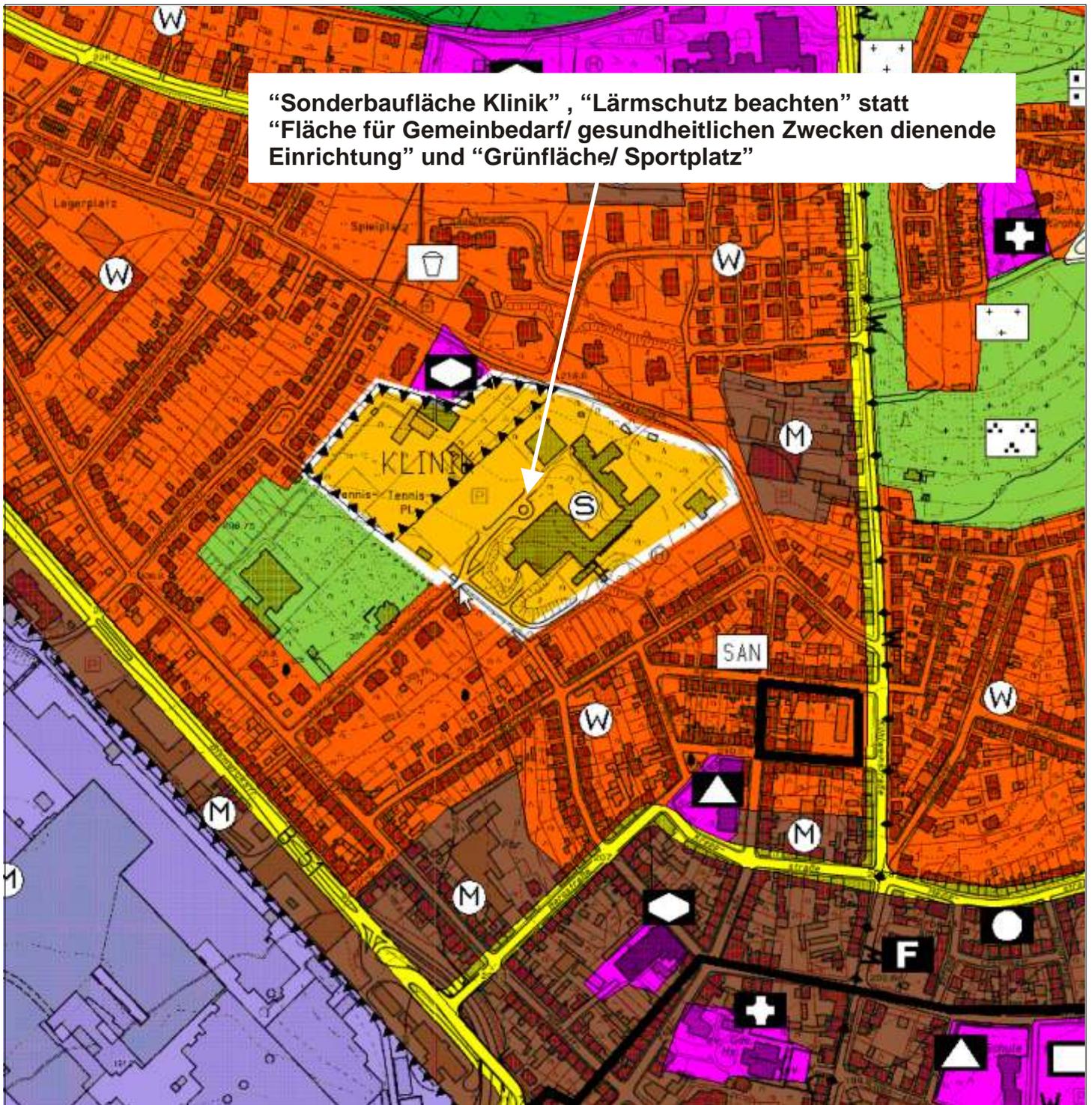
BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Butte

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
Vermessungs- und Kartenwesen
Lizenz-Nr. 58/93

Die Genehmigung wurde am
16.7.2003 gem. § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.



Flächennutzungsplan

“Sonderbaufläche Klinik”,
“Lärmschutz beachten”

statt

“Fläche für Gemeinbedarf/
gesundheitlichen Zwecken dienende
Einrichtung” und “Grünfläche/
Sportplatz”

Änderung

Völklingen
im Bereich “Gesundheitszentrum”



Sonderbaufläche/ Klinik
Lärmschutz beachten

Erläuterungen zur Änderung des Flächennutzungsplans in Völklingen - „Gesundheitszentrum“

Die Saarland-Heilstätten GmbH plant in der Mittelstadt Völklingen die SHG-Klinik südlich der Pasteurstraße in ein „Gesundheitszentrum“ umzuwandeln. Zur Verbesserung der Patientenversorgung ist an der Südseite der bestehenden Klinik ein zweigeschossiger Neubau geplant. Dort soll eine internistische Intensivstation und eine weitere Pflegestation eingerichtet werden. Darüber hinaus sollen für Ärzte und gesundheitsnahe Dienstleister Räumlichkeiten angeboten werden. Die Planung ist so gestaltet, dass künftige Erweiterungen möglich sind. Zusätzlich soll das Parkplatzangebot deutlich erweitert werden; als erstes soll ein Parkdeck auf dem Areal der ehemaligen Kleingartenanlage errichtet werden.

Die Mittelstadt Völklingen stellt parallel den Bebauungsplans I/74 „Gesundheitszentrum“ auf. Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführte schalltechnische Untersuchung geht davon aus, dass die Parkplätze, an deren derzeitigem Standort der geplante Neubau errichtet werden wird, nach Norden bzw. Nordwesten verlagert werden. Als erstes soll ein Parkdeck neben dem Kindergarten an der Pasteurstrasse errichtet werden. Ergebnis der Untersuchung ist, dass bei Errichtung eines 4 m hohen Lärmschutzwalles für die angrenzende Wohnbebauung entlang der Beethovenstraße die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden können. Für die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte ist der infrage kommende Planbereich mit einem Lärmschutzhinweis versehen, der bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten ist.

Am westlichen Rand des Planungsgebietes ist im Kriegsschadenatlas des Innenministeriums ein Löschwasserteich eingezeichnet mit dem Hinweis: *„Während des Krieges angelegt, sollten sie dank größerer Wasservorräte die Brandbekämpfung auch nach Ausfall der Wasserversorgung ermöglichen. Oftmals wurde nach Kriegsende die herumliegende Munition in den Löschwasserteich versenkt. Soweit letztere noch erkenntlich erhalten sind, empfiehlt es sich, deren Bereich vor Beginn von Erdarbeiten munitionsfrei zu machen.“* Das Gebiet muss daher vor Beginn von Baumaßnahmen auf Munition abgesucht werden.

Mit wenigen Ausnahmen werden die vorhandenen Grünstrukturen vollständig durch die neuen Nutzungen ersetzt. Dadurch erfolgt ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der Eingriff bewertet und mit den geplanten Ausgleichsmassnahmen bilanziert. Durch Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes kann der Eingriff zu 87% ausgeglichen werden; das nach den Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet verbleibende Defizit in Höhe von 13% wird gemäß § 1a Abs. 3, Satz 3 BauGB durch eine Ausgleichszahlung des Investors in Höhe von 23.000,- € auf das Ökokonto der Mittelstadt Völklingen ausgeglichen; diese Regelung wird über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gesichert.